

Stempel Praxis/Einrichtung/Testende Stelle

Muster 3

Datum/Uhrzeit:

Pflicht zur Absonderung: Information für PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS (Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)

Sehr geehrte/r _____,

wir sind rechtlich verpflichtet¹, Ihnen mitzuteilen, dass Sie positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Das heißt nicht zwingend, dass Sie sich krank fühlen werden, jedoch dass Sie andere anstecken können.

Jetzt sind Ihre Mithilfe und Verantwortung gefordert.

Sie müssen dafür sorgen, dass Sie andere Menschen nicht anstecken. Deswegen müssen Sie sich sofort nach der Testung häuslich absondern (in Isolation/Quarantäne begeben).

Sie haben jetzt folgende **Pflichten**:

- Sie müssen in Ihrer Wohnung oder einer Unterkunft bleiben und dürfen sich in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon nur alleine aufhalten.
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Test gehen oder wenn das Gesundheitsamt vorher zugestimmt hat.
- Wenn Sie mit anderen Menschen in einem Hausstand (z. B. Familie oder Wohngemeinschaft) zusammenleben und mit ihnen in den letzten zwei Tagen engen Kontakt hatten:
 - müssen Sie diesen sofort über Ihr positives Ergebnis Bescheid geben und ihnen sagen, dass diese sich ebenfalls sofort absondern müssen. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen davon treffen, wenn bei Haushaltsangehörigen im engen zeitlichen Abstand bereits eine Infektion mit dem Coronavirus durchgemacht wurde. Es geht darum, Dauerquarantäne wegen Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes zu vermeiden.
 - müssen Sie auf die persönliche Nähe zu diesen verzichten. Das geht in einer gemeinsamen Wohnung, wenn Sie sich „zeitlich trennen“ (zum Beispiel nacheinander und nicht gemeinsam essen) und „räumlich trennen“ (zum Beispiel sich in getrennten Räumen aufhalten).
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.
- Wenn Sie durch einen Antigenschnelltest positiv getestet wurden, sollten Sie sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. In seltenen Fällen kommt es zu sogenannten „falsch-positiven“ Fällen, der PCR-Test bietet Ihnen Sicherheit. Aktivieren Sie ggf. die Corona-Warn-App.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sind. Wenn es möglich ist und Sie sich nicht krank fühlen, könnten Sie von zu Hause arbeiten. Wenn das nicht geht, besteht evtl. die Möglichkeit einer Entschädigung. Auf der Internetseite der

¹ entsprechend der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen der Landkreise und der kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen 01/2021

Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de finden Sie ausführliche Informationen hierzu.

- Sie müssen sich beim Gesundheitsamt melden und über das Testergebnis informieren. Sie müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:
 - Ihren Namen, eine Post- und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - Die Namen Ihrer Hausstandsangehörigen sowie weiterer enger Kontaktpersonen. Dies sind diejenigen Personen, mit denen Sie in den zwei Tagen vor Ihrem Test bzw. Symptomen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Bitte informieren Sie auch diese Kontaktpersonen.
 - Am besten auch die Testart (Antigenschnelltest oder PCR-Test) nennen
 - Bitte schauen Sie auf der Internetseite von Ihrem Landkreis/kreisfreien Stadt nach, welche Formulare und Kontaktdaten es für die Meldung gibt. Nutzen Sie bitte diese!
- Wenn Sie sich krank fühlen sollten: Melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt und suchen Sie ggf. ärztliche Hilfe auf (teilen Sie mit, dass Sie positiv getestet wurden).
- Es ist sehr hilfreich, wenn Sie in einem Tagebuch aufschreiben, ob und welche Krankheitssymptome Sie haben. Das kann wichtig sein, um das Ende der Absonderung festzulegen.

Wann endet die Pflicht zur Absonderung?

- Nach positivem Antigenschnelltest: Falls der nachfolgende PCR-Test negativ ausfällt, endet Ihre Absonderung, sobald Sie davon erfahren. Das trifft auch auf Ihre Hausstandsangehörigen zu. Sie müssen sofort das Gesundheitsamt informieren. Sie haben das Recht, sich das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch bestätigen zu lassen.
- Wenn Ihr erster Test (PCR-Test oder Antigenschnelltest) positiv war und Sie keine Symptome haben: Ihre Absonderung endet 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers. Falls es sich um eine Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 handelt, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden, kann das Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung treffen.
- Wenn Sie leichte Symptome haben, endet die Absonderung frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- Bei Ihren Hausstandsangehörigen (Kontaktpersonen I), die ebenfalls abgesondert sind, endet die Absonderung nach 14 Tagen. Dies kann auf 10 Tage reduziert werden, wenn ein PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dieser Test kann frühestens 10 Tage nach Beginn der Absonderung bei einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Kontaktpersonen I müssen sich länger als Sie absondern. Es kann sein, dass diese sich bei Ihnen angesteckt haben und erst später Symptome entwickeln.

Auf den Internetseiten Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt und bei www.coronavirus.sachsen.de finden Sie mehr Informationen zu Corona und zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig. Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift